

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Chancengleichheit von Frauen und Männern im Bereich des Staatsministeriums

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Für welche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen führt das Staatsministerium die alleinige Aufsicht bzw. Rechtsaufsicht?
2. Welche von den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen fallen unter den Geltungsbereich des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg?
3. Wie hoch ist bei den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen jeweils der Frauenanteil in hauptamtlichen Führungspositionen (Geschäftsführung oder ähnlichem) sowie in den Aufsichtsgremien (Verwaltungsrat oder ähnlichem)?
4. Welche eigenen Regelungen, Zielvereinbarungen oder Selbstvereinbarungen zur Chancengleichheit von Frauen und Männern gelten jeweils bei den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen gegebenenfalls zusätzlich zum Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg?
5. In welcher Weise hat das Staatsministerium auf die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen seit dem Jahr 2016 konkret Einfluss genommen?
6. Wie hoch ist der Frauenanteil bei den Entsendungen in einzelne Gremien durch das Staatsministerium nach § 13 Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung gemeinsamer Entsendungen mehrerer Ministerien?

Eingegangen: 23.1.2025 / Ausgegeben: 10.3.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Nach welchen Kriterien entscheidet die Landesregierung über die Entsendung der Vertreterin bzw. des Vertreters in ein Gremium (bitte detaillierte Auflistung der Kriterien und ihrer Gewichtung)?
8. Inwiefern ist es dem Staatsministerium möglich, bei den durch den Staatshaushaltsplan geförderten Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen über die Förderbedingungen eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Führungspositionen zu erreichen, unter besonderer Darstellung, wie dies gegebenenfalls bereits praktiziert wird?
9. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt den in den Antworten zu den Nummern 3 bis 8 dargestellten Sachverhalt?

21.1.2025

Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Die im Grundgesetz festgeschriebene Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist unmittelbar geltendes Recht – ebenso wie die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung und das Hinwirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile durch den Staat. Das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg soll zum Abbau der Benachteiligungen beitragen. Diese Kleine Anfrage hat einerseits zum Ziel, die bisherige Umsetzung des Gesetzes im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums nachzuvollziehen. Andererseits gilt das Interesse auch der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Organisationen, welche nicht direkt bzw. noch nicht unter das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg fallen. Zudem soll mit der Kleinen Anfrage in Erfahrung gebracht werden, welche Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen das Staatsministerium in diesem Bereich unternimmt.

Antwort^{*)}

Mit Schreiben vom 3. März 2025 Nr. STM12-4910-16/15/2 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Für welche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen führt das Staatsministerium die alleinige Aufsicht bzw. Rechtsaufsicht?*
2. *Welche von den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen fallen unter den Geltungsbereich des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg?*
3. *Wie hoch ist bei den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen jeweils der Frauenanteil in hauptamtlichen Führungspositionen (Geschäftsführung oder ähnlichem) sowie in den Aufsichtsgremien (Verwaltungsrat oder ähnlichem)?*

4. Welche eigenen Regelungen, Zielvereinbarungen oder Selbstvereinbarungen zur Chancengleichheit von Frauen und Männern gelten jeweils bei den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen gegebenenfalls zusätzlich zum Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg?

Zu 1., 2., 3. und 4.:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Folgenden werden die Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen, über die das Staatsministerium die alleinige Aufsicht bzw. Rechtsaufsicht ausübt, dargestellt. Des Weiteren wird aufgeführt, ob diese unter den Geltungsbereich des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) fallen und Angaben zum jeweiligen Frauenanteil in hauptamtlichen Führungspositionen sowie in den Aufsichtsgremien gemacht:

Beobachter der Länder bei der Europäischen Union

Nach Artikel 3 Absatz 5 des Abkommens über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union (Länderbeobachter) fällt die Dienst- und Fachaufsicht über die Institution des Beobachters der Länder bei der Europäischen Union dem Vorsitz des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates und somit dem Land Baden-Württemberg zu. Die Leitung des Länderbeobachters ist weiblich besetzt. Die Institution des Länderbeobachters besitzt keine organisationseigenen derartigen Regelungen. Der Länderbeobachter fällt nicht in den Geltungsbereich des ChancenG.

Führungsakademie Baden-Württemberg

Die Führungsakademie Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die unter der Rechtsaufsicht des Landes steht. Für sie gilt das ChancenG. Der Vorstand der Führungsakademie besteht derzeit aus einer weiblichen Geschäftsführerin, der Frauenanteil beträgt somit 100 %. Der Aufsichtsrat ist 100 % männlich besetzt, wobei sich die Zusammensetzung aus dem Gesetz ergibt (Chef der Staatskanzlei und die Amtschefs des Innen- und des Finanzministeriums). Die Führungsakademie wendet den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils aktuellen Fassung verbindlich an.

Landesanstalt für Kommunikation

Die Landesanstalt für Kommunikation (LFK) untersteht nach § 48 Landesmediengesetz (LMedienG) der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums. Für die LFK liegt der Frauenanteil bei den Führungspositionen bei 50 % (bei der Geschäftsführung ebenfalls 50 %); im Vorstand liegt der Frauenanteil bei 60 % und knapp 19 % im Medienrat (30 % im Vorsitz). Hinsichtlich der Besetzung des Medienrats der LFK bestimmt § 41 Absatz 3 Satz 2 LMedienG: „Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.“ Die LFK fällt in den Geltungsbereich des ChancenG.

Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) ist ein fachlich unabhängiges Beratungsgremium der Landesregierung. Die Rechtsgrundlage für den NKR sieht in Ziffer 2.2 VwV NKR lediglich vor, dass Frauen und Männer „angemessen vertreten“ sein sollen. Der NKR ist jedoch (seit seiner erstmaligen Errichtung im Jahr 2018) jeweils paritätisch besetzt, drei Frauen und drei Männer. Der Normenkontrollrat fällt nicht in den Geltungsbereich des ChancenG.

Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg

Die Servicestelle Dialogische Bürgerbeteiligung (SDB) ist eine nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Für sie gilt das ChancenG. In der SDB gibt es aktuell nur eine Leitungsstelle und sonst keine weiteren Führungskräfte. Die Position ist mit einem Mann besetzt, der Frauenanteil liegt bei 0 %. Die Stellvertretung

ist noch nicht besetzt. Eigene Regelungen, Zielvereinbarungen o. ä. zur Chancengleichheit bestehen nicht und sind auch nicht beabsichtigt mit Blick auf die Größe der Einheit.

Südwestrundfunk

Nach § 37 Absatz 1 des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk (SWR) führen die Regierungen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Rechtsaufsicht über den SWR. Sie nehmen diese Aufgaben in zweijährigem Wechsel wahr. Die jeweils aufsichtführende Regierung beteiligt die andere Regierung vor der Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des aktuellen Chancengleichheitsplans mit dem Geltungszeitraum 2022 bis 2027 lag der Frauenanteil bei der Geschäftsleitung des SWR bei 50 %. Insgesamt lag der Frauenanteil in den Führungspositionen und Positionen mit Leitungsaufgaben bei 40 % (Stand: Januar 2022). Im Rundfunkrat sind bei 74 Mitgliedern 36 Frauen vertreten. Der Anteil liegt demnach bei 48,65 %. Der Frauenanteil im Verwaltungsrat liegt bei 44,44 % (8 Frauen bei 18 Mitgliedern). Im SWR gilt die Dienstvereinbarung zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, welche mit den Beauftragten für Chancengleichheit und dem Gesamtpersonalrat abgestimmt ist. Die Dienstvereinbarung regelt den Geltungsbereich und die Zielsetzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und ist integraler Bestandteil der Personalpolitik im SWR. Sie orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und konkretisiert diese für den SWR, für den das Chancengleichheitsgesetz Baden-Württemberg dem Sinne nach gilt. Die Begriffsbestimmung regeln die Dienststellen der Bereiche, in denen Frauen innerhalb des Geltungsbereiches eines Chancengleichheitsplanes unterrepräsentiert sind sowie den Geltungsbereich eines Chancengleichheitsplans. Weiterhin erfolgt die Definition der Unterrepräsentanz von Frauen im Sinne der Dienstvereinbarung. Ziel des Chancengleichheitsplanes ist die berufliche Förderung und Gleichstellung von Frauen unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Er beinhaltet die verbindliche Zielvorgabe in definierten Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind und die Maßnahmen zur Zielerfüllung bzw. der Unterrepräsentanz entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen können konkrete Qualifizierungsangebote sein und auch die Vorgabe, bei zu besetzenden Stellen mindestens die Hälfte der Einstellungen mit Frauen vorzusehen.

5. In welcher Weise hat das Staatsministerium auf die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen seit dem Jahr 2016 konkret Einfluss genommen?

Zu 5.:

Neben den bereits genannten Regelungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen, ist eine gezielte Einflussnahme auf die Besetzung der thematisierten Positionen entweder nicht möglich, z. B. weil die Besetzung durch ein Gesetz festgelegt wird, oder nicht notwendig, da ohnehin eine überwiegend ausgeglichene Besetzung vorliegt.

6. Wie hoch ist der Frauenanteil bei den Entsendungen in einzelne Gremien durch das Staatsministerium nach § 13 Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung gemeinsamer Entsendungen mehrerer Ministerien?

Zu 6.:

Zur Vermeidung von Doppelerhebungen wird auf die parallelen Kleinen Anfragen der anderen Ressortbereiche verwiesen.

Darüber hinaus entsendet das Staatsministerium in kein weiteres Gremium gem. § 13 ChancenG mehr als eine Person, deren Teilnahme nicht an einen bestimmten Dienstposten geknüpft ist.

7. Nach welchen Kriterien entscheidet die Landesregierung über die Entsendung der Vertreterin bzw. des Vertreters in ein Gremium (bitte detaillierte Auflistung der Kriterien und ihrer Gewichtung)?

Zu 7.:

Zur Gewährleistung einer sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsgremiums werden diese in aller Regel anhand der fachlichen Expertise besetzt, soweit die Besetzung nicht ohnehin an eine bestimmte Funktion geknüpft ist.

8. Inwiefern ist es dem Staatsministerium möglich, bei den durch den Staatshaushaltsplan geförderten Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen über die Förderbedingungen eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Führungspositionen zu erreichen, unter besonderer Darstellung, wie dies gegebenenfalls bereits praktiziert wird?

Zu 8.:

Die Grundlagen einer Förderung und Vergabe liegen in der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit, in Aspekten der Qualität und der Innovation sowie sozialen und umweltbezogenen Aspekten. Einzelne Förderlinien und Förderprogramme können spezifische, auf Gleichstellung bezogene Kriterien enthalten.

9. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt den in den Antworten zu den Nummern 3 bis 8 dargestellten Sachverhalt?

Zu 9.:

Das Staatsministerium unterstützt das Ziel einer möglichst umfassenden Gleichstellung von Frauen und Männern. Soweit konkrete Einflussmöglichkeiten bestehen, werden diese wahrgenommen.

Hassler

Staatssekretär